

An
Ministerium für Umwelt, Natur
und Forsten
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Dr. Hermann Hötter
Schleswiger Chaussee 78

25813 Husum

30.4.2002

Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten (Stand 16.4.2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir begrüßen den Kriterienkatalog auf Seite 2 der „Begründung zur Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten“. Insbesondere die Bestandsituation und Gefährdung, der Tierschutz, die Verwertbarkeit der Jagdbeute (vernünftiger Grund für das Töten von hochentwickelten Wirbeltieren), die Verwechslungsmöglichkeit mit geschützten Arten und die Störwirkung der Jagd auf die übrige Tierwelt sind auch aus unserer Sicht entscheidende Kriterien für die Festsetzung der neuen Jagdzeiten. Es wäre auch noch darauf zu achten, dass die Forderungen, die sich aus internationalen Artenschutzübereinkommen und Rechtsvorschriften, insbesondere der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), ergeben, in der neuen Jagdzeiten-VO berücksichtigt werden.

Die Aufhebung der Jagdzeiten für die in § 2 des VO-Entwurfs aufgeführten Arten (Hermelin, Mauswiesel und Seehund sowie Auer- und Birkhuhn, Saatgans, alle Tauch- und Meeresenten sowie einige Schwimmtentenarten, Blässhuhn und alle Möwenarten) ergibt sich folgerichtig aus der Anwendung des Kriterienkatalogs und entspricht z.T. langjährigen Forderungen des Naturschutzes. Leider sind aber die aufgestellten Kriterien nicht konsequent für alle Arten angewendet worden.

Als ornithologischer Fachverband beschränken wir unsere Stellungnahme auf die Vögel. Da die Regelungen bei den Marderartigen und dem Fuchs uneinheitlich erscheinen und diese Tiere in enger ökologischer Wechselbeziehung zu den Vögeln stehen, nur eine kurze Anmerkung dazu. Wie Hermelin und Mauswiesel werden auch Iltis und Dachs nicht genutzt. Nur die Felle von Fuchs, Stein- und Baumarder haben einen Wert, der das Töten dieser Tiere rechtfertigen mag. Deshalb dürften nur diese drei Raubsäugerarten eine Jagdzeit haben und konsequenterweise auch nur in der Zeit, wenn der Pelz einen Wert hat.

Unter den Vögeln dürften Höckerschwäne und Türkentauben heutzutage wohl ebenfalls kaum noch genutzt werden. Beim Höckerschwan besteht zudem Verwechslungsgefahr mit dem streng geschützten und in Anhang 1 der VSchRL aufgeführten, häufig mit Höckerschwänen vergesellschaftet auftretenden Singschwan und dem ebenfalls in Anhang 1 VSchRL aufgeführten Zwergschwan. Der Bestand der Türken-

taube ist in Schleswig-Holstein rückläufig. Wenngleich die Art (noch) nicht in der Roten Liste aufgeführt ist, sollte sie auch aus diesem Grund keine Jagdzeit mehr erhalten.

Das Rebhuhn ist sowohl in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als auch in der Roten Liste Deutschlands und Europas als gefährdet aufgeführt und es hat in Europa einen ungünstigen Erhaltungszustand (nach TUCKER & HEATH 1994). Wenngleich die Bejagung für den dramatischen Bestandsrückgang wohl nicht ursächlich verantwortlich ist, erschwert eine Fortsetzung der Bejagung auf dem derzeitigen niedrigen Bestandsniveau die von Naturschützern und Jägern gleichermaßen gewünschte Wiederzunahme und Wiederausbreitung der Art. Aus diesem Grund ist auch die Beschränkung der Bejagung auf die Reviere, in denen die Art noch in relativ guten Beständen vorkommt, kontraproduktiv. Im übrigen zeigt die Erfahrung beim Birkhuhn, das noch bejagt worden ist, als eine kritische Bestandsgröße längst unterschritten war, dass die Jäger Vogelbestände meistens überschätzen. Deshalb sollte wenigstens bis zu einer deutlichen Verbesserung der Bestandssituation keine Jagdzeit mehr festgesetzt werden. Eine zunächst bis zum Jahr 2004 befristete ganzjährige Schonzeit hat das Rebhuhn in Mecklenburg-Vorpommern; in Berlin und Sachsen gilt die Schonzeit unbefristet.

In einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden sich von den Arten, für die in dem VO-Entwurf noch eine Jagdzeit vorgesehen ist, auch Spießente und Waldschnepfe. Auch für sie sollte keine Jagdzeit mehr festgesetzt werden.

Vor allem aber sollten alle im Norden Europas und Asiens beheimateten Gänsearten (neben der Saatgans, für die keine Jagdzeit festgesetzt wurde, auch Bläß, Nonnen- und Ringelgans) nicht bejagt werden, weil Schleswig-Holstein für diese Arten die Funktion eines wichtigen Langzeitrast- und Überwinterungsgebiets und damit eine internationale Verpflichtung zur Erhaltung dieser Arten hat. Es wird nicht bestritten, dass Gänse unter bestimmten Umständen landwirtschaftliche Schäden verursachen können. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten haben jedoch gezeigt, dass die Jagd zu deren Verhinderung weitgehend ungeeignet ist. Vielmehr werden die Vögel nur nach dem St. Florians-Prinzip von einer Fläche zur nächsten gescheucht. Dadurch steigt ihr Energieverbrauch, was zu erhöhtem Nahrungsbedarf und damit u.U sogar zu größeren Schäden, zugleich aber zu einer Verschlechterung der Kondition der Vögel führt. Außerdem werden durch die Jagd die normalerweise lebenslange Paarbindung und der bis zum Frühjahr bestehende Familienzusammenhalt zerstört. Bei der Bläßgans besteht ferner Verwechslungsgefahr mit der in Europa gefährdeten und weltweiten Schutz benötigenden (SPEC-Kategorie 1 nach TUCKER & HEATH 1994) und in Anhang 1 der VSchRL aufgeführten Zwerggans, die meistens mit Bläßgänsen vergesellschaftet auftritt. **Die Nonnengans ist in Anhang 1, aber nicht in Anhang 2 der VSchRL aufgeführt**, in dem die Arten stehen, für welche die Mitgliedstaaten eine Jagdzeit festlegen können. Folglich war und ist auch in der neuen Bundesjagdzeiten-VO für die Art keine Jagdzeit festgesetzt worden, ebensowenig wie in den Jagdzeiten-Verordnungen aller anderen Bundesländer. Schleswig-Holstein wäre das einzige Land in Deutschland und darüber hinaus im gesamten Überwinterungsraum der Nonnengans, in dem die Art eine Jagdzeit hätte. In Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz wie auch in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, in denen ebenso große oder größere Mengen nordischer Gänse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten, ist die Jagd auf alle Arten verboten.

Mit freundlichen Grüßen